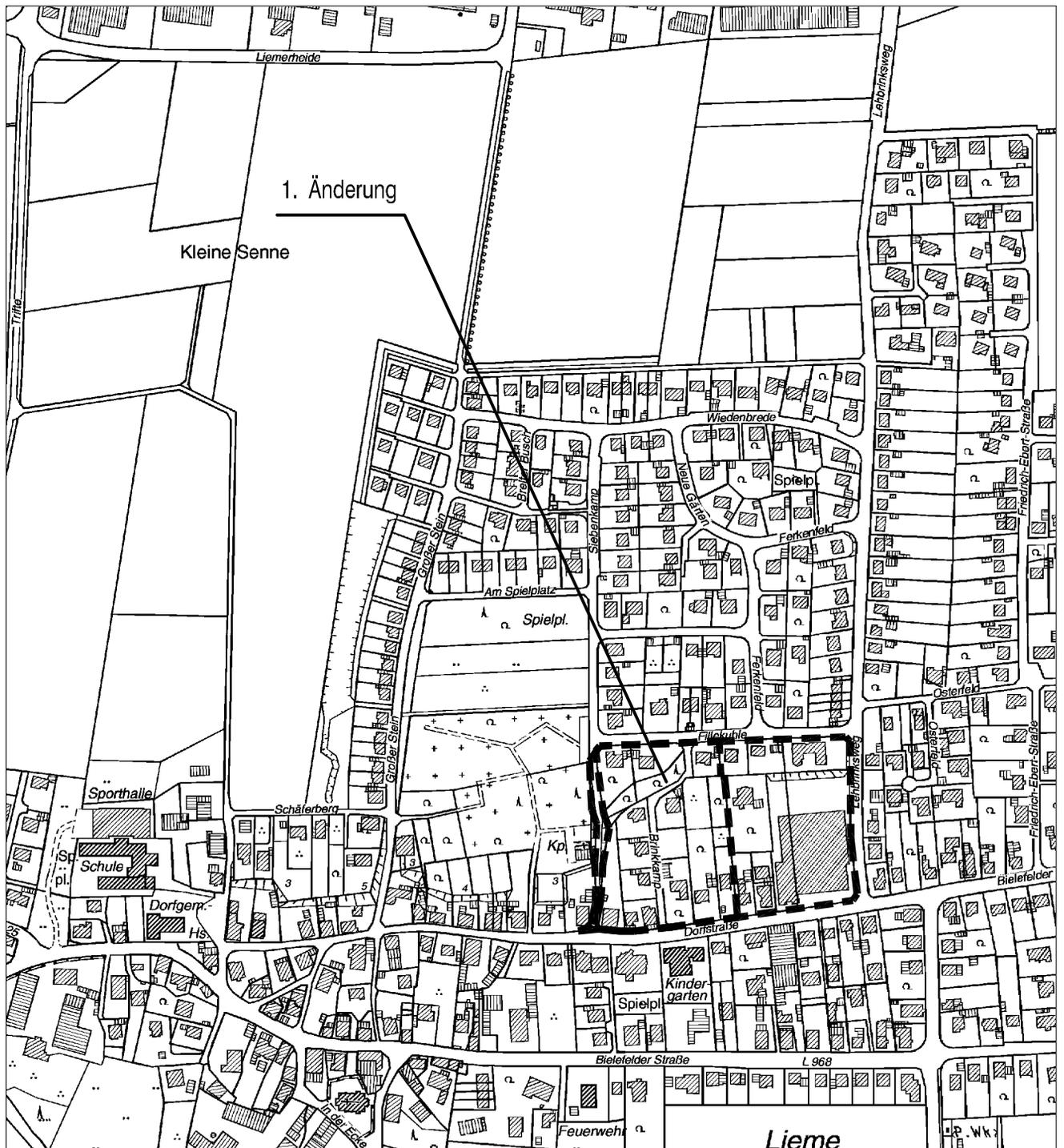




# Bebauungsplan Nr. 26 07.01 Teilplan 1a "Lehbrinksweg"

1. Änderung

## Umweltbericht



# Alte Hansestadt Lemgo

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 07.01-1a „Lehbrinksweg“

### Ortsteil Lieme

### Begründung

gem. § 9 (8) BauGB

**A. Ziele und Zwecke der Planung sowie wesentliche Auswirkungen**

**B. Umweltbericht**

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gem. 3 (2) BauGB,  
Beteiligung der Behörden und  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 (2) BauGB

Erstellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem  
Planungsamt der Alten Hansestadt Lemgo

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer  
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld  
Tel. 05205-3230; Fax. 22679  
e-mail: [info@dhp-sennestadt.de](mailto:info@dhp-sennestadt.de)

## B. Umweltbericht

Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

	<b>Seite</b>
<u>0</u> <u>Allgemeine Vorbemerkungen</u>	13
<u>1</u> <u>Vorhaben- / Planungsbeschreibung</u>	13
1.1    Inhalt und Ziel des Bauleitplanes	13
1.2    Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung	14
1.3    Bedarf an Grund und Boden	14
<u>2</u> <u>Standortbeschreibung</u>	14
2.1    Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	14
<u>3</u> <u>Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes</u>	14
3.1    Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne	14
<u>4</u> <u>Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung</u>	15
4.1.    Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf ...	15
4.1.1   ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	15
4.1.2   ... Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	16
4.1.3   ... Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
4.1.4   ... Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
4.1.5   ... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	17
4.1.6   ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	17
4.1.7   ... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	17
4.1.8   ... die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	17
4.1.9   ... die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4	17
4.1.10   ... die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung	18
4.1.11   ... die Umwidmungssperre gem. § 1a (2) BauGB	18

<u>5</u>	<u>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>	18
5.1	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung	18
5.2	Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes	18
5.3	Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern	19
<u>6</u>	<u>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes</u>	19
<u>7</u>	<u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben</u>	19
<u>8</u>	<u>Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens</u>	19
8.1	Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB	20
<u>9</u>	<u>Zusammenfassung</u>	20

## Anlage

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB  
(Wird nach dem Satzungsbeschluss erstellt)

## **B. Umweltbericht**

### **0 Allgemeine Vorbemerkungen**

Der vorliegende vorläufige Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung des

- gegenwärtigen Wissensstandes,
  - den allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie
  - dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes
- die
- ermittelten Belange des Umweltschutzes und
  - der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt und der zu betrachtenden Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter- und sonstige Sachgüter) sowie deren Wechselwirkungen sind nach heutigem Kenntnisstand Fachgutachten nicht erforderlich. Der Umfang der Darstellung der (erheblichen) Umweltauswirkungen wird sich auf die einzuholenden Auskünfte und Stellungnahmen der Fachbehörden nach heutigem Kenntnisstand beschränken lassen.

### **1 Vorhaben- / Planungsbeschreibung**

#### **1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplanes**

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 07.01-1a „Lehbrinksweg“ 1.07 sollen innerhalb eines Teilbereiches (rd. 1,6 ha) östlich der Straße „Siebenkamp“ / südlich der Straße „Fillekuhle“ / nördlich der „Dorfstraße“ (beidseitig der Straße „Brinkkamp“) folgende Änderungen der bauplanungsrechtlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vorgenommen werden:

1. Erschließung
  - a) Vereinfachung der Erschließung durch je eine Sackgasse von Norden und von Süden,
  - b) Rücknahme der versiegelten Fläche der Erschließung um insgesamt ca. 300 m<sup>2</sup>,
  - c) Auf der Nordseite des Flurstücks 598 wird ein Leitungsrecht für Regen- und Schmutzwasserkanal zugunsten der Stadt Lemgo festgesetzt.
2. Überbaubare Flächen werden der bereits bestehenden Bebauung angepasst.
3. Die Fläche der ehemaligen Altablagerung wird von Bebauung freigehalten.

## **1.2 Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung**

Bei dem Maß der baulichen Nutzung ist für die Bebauung eine offene Bauweise mit einer maximalen Ein- bis Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Die zulässige Grundflächenzahl wird entsprechend der zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO mit 0,4 für die Wohngebiete festgesetzt und für die Mischgebiete mit 0,6 berücksichtigt.

## **2 Standortbeschreibung**

### **2.1 Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind durch die vorhandene überwiegend wohngenutzte Bebauung des Ortsteiles geprägt. In dem Änderungsbereich befinden sich neben der Bebauung zurzeit ungenutzte Grundstücksflächen, die einer Nachverdichtung zugeführt werden können.

Hierzu ist durch den Bebauungsplan bereits heute Bauplanungsrecht geschaffen, welches aber aufgrund der örtlichen Situation und den vorhandenen Grundstücksparzellierungen zurzeit nicht umgesetzt werden kann.

Die Baugrundstücke in dem Änderungsbereich sind zurzeit direkt an die umgebenden Verkehrsflächen angebunden bzw. durch die Straße „Brinkkamp“ im Innenbereich erschlossen.

An der „Dorfstraße“ bzw. außerhalb des Änderungsbereiches im Osten an dem „Lehbrinksweg“ befindet sich zum Teil gewerbliche Nutzung, die hinsichtlich ihres Störgrades mit der umgebenden Wohnnutzung kompatibel und innerhalb von „Mischgebieten“ zulässig sind.

## **3 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes**

Für die Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes für die Bauleitplanung bestehen keine gesonderten Fachplanungen, die bei der Änderungsplanung betroffen sind.

### **3.1 Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne**

Über die ergänzenden Vorschriften des § 1a Vorgaben des Baugesetzbuches hinaus bestehen keine unmittelbaren Vorgaben für das Plangebiet durch Fachgesetze und Fachpläne.

Vorgaben des für die einzelnen Umweltbelange jeweils einschlägigen Fachrechtes sind ebenso wie die aus diesen jeweiligen Fachrechten ergebenden Ausgleichspflichten wie folgt zu berücksichtigen:

#### Bodenschutzrecht:

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBoSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden bei der Planung berücksichtigt.

#### Immissionsschutzrecht:

Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (DIN 18005, TA Lärm) werden durch die Planung formal berührt.

#### Naturschutzrecht:

Es ergibt sich formal keine Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

#### Wasserschutzrecht:

Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich weder in einem bereits festgesetzten noch in einem derzeit geplanten Wasserschutzgebiet.

#### Landschaftsplan und andere Fachpläne:

Belange der Landschaftsplanung und anderer umweltrelevanter Fachplanungen sind durch die Bauleitplanung nicht berührt.

#### Denkmalschutzrecht:

Belange des Denkmalschutzrechtes werden durch die Planung nicht berührt.

## **4 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung**

Bei der Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens / der Planung (Nullvariante) unter Berücksichtigung folgender Umweltbelange gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB und Vorgaben gem. § 1a BauGB ergibt sich folgende ...

### **4.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes in Bezug auf ...**

#### **4.1.1 ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

##### Planung:

Die bereits genutzte Fläche bzw. planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitete Fläche ist dem Innenbereich zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass wegen der bislang bereits erfolgten baulichen Ausnutzung der Fläche eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB nicht erforderlich ist.

Aufgrund der vorhandenen Situation sind durch die Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und biologische Vielfalt zu erwarten. Eine Einbeziehung dieser Schutzgüter in die gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung ist somit entbehrlich.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung TK 3919 MB 57. Eine genaue Abgrenzung – die sich aufgrund von Bodenuntersuchungen ergeben hat - ist aus den Planunterlagen ersichtlich. Die Altablagerung verfügt insgesamt über eine Abdeckung mit unbelastetem Boden von ca. 1 m Stärke.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung wurden die Gefährdungspfade Bodengas und Boden näher untersucht. Unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung ergibt sich danach keine Gefährdung. Für die vorhandene, angrenzende Bebauung besteht keine Einschränkung oder Beeinträchtigung. Aus Vorsorgegründen wird eine Bebauung der eigentlichen Altablagerung im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen können im Einzelnen im Tiefbauamt der Stadt Lemgo eingesehen werden.

Ein Gewässer ist im Änderungsraum nicht vorhanden, sodass im Rahmen der Umweltprüfung kein weiterer Prüfbedarf besteht.

Das Plangebiet befindet sich in einem stadtklimatisch baulich geprägten Bereich im Sinne eines Stadtrand-Klimatops. Aufgrund der vorhandenen Bebauung in dem Innenbereich ergeben sich durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Klimafunktion.

Anforderungen an die Umweltprüfung bestehen nicht.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

**4.1.2 ... Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete**

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

**4.1.3 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Planung:

Aus grünplanerischer Sicht sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf das Teilschutzgut Erholung zu erwarten. Eine Umweltprüfung bezüglich dieses Schutzgutes ist daher nicht erforderlich.

Mit der vorhandenen Wohnbebauung sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit verbunden.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine emittierenden Betriebe, zu denen bauleitplanerisch Abstände der geplanten Wohnbebauung zu berücksichtigen wären.

Die in dem Änderungsbereich und dessen Umfeld zulässigen gewerblichen Nutzungen sind aufgrund ihres maximal mischgebietstypischen Emissionsverhaltens mit der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung verträglich.

Mit der Änderungsplanung werden in Bezug auf die südlich des Ortsteiles Lieme verlaufenden Landesstraße keine neuen Immissionsorte geschaffen, die nicht aufgrund der vorhandenen bauplanungsrechtlichen Situation entstehen könnten.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Vorhabenplanung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

**4.1.4 ... Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Planung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalberei-

che gemäß §§ 3 - 5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Bodendenkmale und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter kann sich somit nicht einstellen.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

**4.1.5 ... die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Planung:

Emissionen innerhalb des Plangebietes sind durch das vorrangig wohngenutzte Plangebiet nicht zu erwarten.

Es sind im Änderungsbereich keine Betriebe mit gewerblichen Abfällen vorgesehen. Die Abfallsammlung erfolgt am / im Plangebiet mit einem Anschluss an die städtische Müllabfuhr.

Die Entwässerung soll innerhalb der vorhandenen Kanalisation erfolgen.

Nullvariante:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern genauso zu beurteilen wie bei einer Durchführung der Planung.

**4.1.6 ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Bebauung ist im Wesentlichen vorhanden und somit die Stellung der baulichen Anlagen in dem Änderungsbereich vorgegeben. Die Ausrichtung der Gebäude bei den noch freien Bauplätzen kann so erfolgen, dass solarenergetische Aspekte Berücksichtigung finden können. Somit wird eine passive wie aktive Solarenergienutzung möglich.

**4.1.7 ... die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen**

Die Belange der Landschaftsplanung und anderer umweltrelevanter Fachplanungen sind durch die Bauleitplanung nicht berührt.

**4.1.8 ... die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind**

Der Belang trifft für das Plangebiet und sein Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

**4.1.9 ... die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4**

Wechselwirkungen zwischen

- den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sowie
- den umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sind durch die Planung mit dem Umfeld gegeben. Es bestehen im Wesentlichen immer landschaftsökologische Wechselwirkungen (also Wechselwirkungen bei den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt) zwischen dem Plangebiet und dem Umfeld. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der vorhandenen Situation auch ohne die Änderungsplanung gegeben bzw. werden durch die Änderungsplanung nicht beeinflusst. Bei der Änderungsplanung ist zu berücksichtigen, dass eine zu Wohnbauzwecken überplante und bereits überwiegend genutzte Fläche betroffen ist.

#### **4.1.10 ... die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstige Innenentwicklung**

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Böden gemäß Bodenkarte des Geologischen Landesamtes vorhanden.

Die Bodenversiegelung wird in dem bereits baulich genutzten Bereich auf das zulässige Maß für Wohngebiete / Mischgebiete beschränkt.

Vorrangig andere, für den Nutzungszweck in Frage kommende Flächen, sind vor dem Hintergrund der Änderungsplanung in einer bereits zu Siedlungszwecken genutzten Fläche ohne Belang für die Planung.

#### **4.1.11 ... die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (3) BauGB**

Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

## **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **5.1 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung**

Mit dem Plangebiet liegt eine Fläche vor, die durch Überbauung bzw. Stellplatzfläche im Rahmen der Wohngebiete / Mischgebiete teilweise versiegelt ist.

Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben, da bereits heute bauplanungsrechtlich eine Bebauung und Erschließung des Änderungsbereiches möglich ist.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

### **5.2 Technische Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes**

Es sind keine technischen Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes in dem Plangebiet zu treffen bzw. festzusetzen.

### **5.3 Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern**

Es sind keine technischen Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern in dem Änderungsbereich zu treffen bzw. festzusetzen.

## **6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes**

Vor dem Hintergrund der Änderungsplanung mit der mit den im Änderungsbereich liegenden Grundstückseigentümern abgestimmten Form der gewählten Erschließung und der Ausweisung von Bauflächen erübrigt sich die Diskussion von Alternativflächen bzw. anderen Planungsmöglichkeiten.

## **7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bezüglich der Ermittlung der Belange der Umwelt sind Fachgutachten nicht erforderlich.

## **8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Überwachung / des Monitoring gem. § 4 c BauGB nach Abschluss des Planverfahrens**

Die Anforderungen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der strategischen Umweltprüfung sowohl im Landesplanungsgesetz als auch im Baugesetzbuch verankert.

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen und Programmen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung des Monitorings bei der Kommune.

Es soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen,
  - zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen
- erfolgen.

Da mit der Änderungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens / der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Alten Hansestadt Lemgo geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Umweltverschmut-

zung ist bei ordnungsgemäßigem „Bewohnen“ des bestehenden Siedlungsbereiches nicht zu erwarten.

Auf die Berücksichtigung der nach § 4 (3) BauGB mitzuteilenden Informationen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird verwiesen.

## **8.1 Unterrichtung der Gemeinde durch die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (3) BauGB**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Alte Hansestadt Lemgo nach Abschluss des Verfahrens zur Bebauungsplanänderung zu unterrichten haben, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

## **9 Zusammenfassung**

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 07.01-1a „Lehbrinksweg“ 1.07 sollen innerhalb eines Teilbereiches östlich der Straße „Siebenkamp“ / südlich der Straße „Fillekuhle“ / nördlich der „Dorfstraße“ (beidseitig der Straße „Brinkkamp“) folgende Änderungen der bauplanungsrechtlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen vorgenommen werden:

### 1. Erschließung

- a) Vereinfachung der Erschließung durch je eine Sackgasse von Norden und von Süden,
- b) Rücknahme der versiegelten Fläche der Erschließung um insgesamt ca. 300 m<sup>2</sup>,
- c) Auf der Nordseite des Flurstücks 598 wird ein Leitungsrecht für Regen- und Schmutzwasserkanal zugunsten der Stadt Lemgo festgesetzt.

2. Überbaubare Flächen werden der bereits bestehenden Bebauung angepasst.

3. Die Fläche der ehemaligen Altablagerung wird von Bebauung freigehalten.

In den jeweiligen einzelnen Schutzbereichen / Schutzgütern

- Mensch,
- Tiere,
- Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft
- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Planung zu erkennen.

Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind keine verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind keine technischen Maßnahmen des Boden- und Immissionsschutzes bzw. zum Schutz von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern in dem Änderungsbereich zu treffen bzw. festzusetzen.

Vor dem Hintergrund der Änderungsplanung mit der mit den im Änderungsbereich liegenden Grundstückseigentümern abgestimmten Form der gewählten Erschließung und der Ausweisung von Bauflächen erübrigt sich die Diskussion von Alternativflächen bzw. anderen Planungsmöglichkeiten.

Bielefeld, im Juli 2006

Verfasser:

Drees & Huesmann · Planer  
Architekten BDA – Stadtplaner DASL, IfR, SRL  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld



Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann